

## Vortrag an den Ministerrat

### **Protokoll zur Änderung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten; Ratifikation**

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 19. September 2018 (vgl. Pkt. 18 des Beschl.Prot Nr. 28) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 223, im Folgenden: Protokoll) von Österreich anlässlich der Auflage zur Unterzeichnung am 10. Oktober 2018 in Straßburg unterzeichnet.

Österreich ist Vertragspartei des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, BGBl. Nr. 317/1988, (im Folgenden: Übereinkommen) und hat auch das Zusatzprotokoll betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr, BGBl. III Nr. 91/2008, ratifiziert.

Im Jahr 2012 wurden auf Europaratsebene Verhandlungen zur Modernisierung des Übereinkommens aufgenommen. An den primär im „Ad hoc Committee on Data Protection (CAHDATA)“ geführten Verhandlungen waren sowohl die Europäische Kommission im Rahmen jener Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Europäischen Union (EU) fallen, als auch die EU-Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten (insb. Verteidigung, nationale Sicherheit) beteiligt. Die Verhandlungen, die bis zum Abschluss der parallel geführten Verhandlungen zum neuen EU-Datenschutzrechtsrahmen ausgesetzt worden waren, mündeten schließlich 2018 in das Protokoll.

Anlässlich der 128. Ministertagung am 18. Mai 2018 nahm das Ministerkomitee des Europarats den Text dieses Protokolls an.

Die wesentlichen Inhalte des Protokolls sind:

- Annäherung der Vorschriften des Übereinkommens an den neuen EU-Datenschutzrechtsrahmen (etwa Stärkung und Erweiterung der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte, Nachschärfung der Pflichten des Verantwortlichen);
- Wegfall der Möglichkeit, bestimmte Bereiche (z.B. nationale Sicherheit oder Verteidigung) durch Erklärung vollständig vom Übereinkommen auszunehmen, bei gleichzeitiger Ausweitung der Beschränkungsmöglichkeiten in diesen Bereichen;
- Schaffung einer Beitrittsmöglichkeit für internationale Organisationen (einschließlich der EU);
- Begünstigung grenzüberschreitender Datenflüsse zwischen Vertragsstaaten;
- Stärkung und Ausbau der Aufsichtsbehörden und Schaffung eines Kooperationsmechanismus;
- Stärkung des gemäß dem Übereinkommen eingerichteten Beratenden Ausschusses des Europarates als Aufsichtsorgan.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union wurden mit Beschluss (EU) 2019/682 des Rates vom 9. April 2019 zur Ratifikation des Protokolls im Interesse der Union ermächtigt.

Das Protokoll tritt gemäß seinem Art. 37 drei Monate nach Ratifikation durch sämtliche Vertragsstaaten des Übereinkommens in Kraft. Sollte dies nicht binnen fünf Jahren erfolgen, tritt es, soweit es von zumindest 38 Vertragsstaaten ratifiziert wurde, in Bezug auf diese Vertragsstaaten mit 11. Oktober 2023 in Kraft. Bislang wurde das Protokoll von 17 Vertragsstaaten (darunter zwölf EU-Mitgliedstaaten) ratifiziert und von 27 weiteren Vertragsstaaten unterzeichnet.

Da anlässlich der Unterzeichnung nur die vorläufige englische und die vorläufige französische Sprachfassung genehmigt wurden, wird der Bundesregierung nunmehr das Protokoll in der authentischen englischen und der authentischen französischen Sprachfassung vorgelegt. In den nun endgültigen authentischen Sprachfassungen wurden seither lediglich orthographische und grammatikalische Fehler berichtigt. Zu Informationszwecken wird auch das konsolidierte Übereinkommen in seiner durch das Protokoll geänderten Fassung in englischer und französischer Sprache vorgelegt.

Da mit dem Protokoll das Übereinkommen im Wesentlichen an den EU-Datenschutzrechtsrahmen angeglichen wird, sind keine materiellen Änderungen des innerstaatlichen Datenschutzrechts erforderlich.

Die mit der Durchführung dieses Protokolls verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Das Protokoll hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Protokolls im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Protokoll keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Protokolls in englischer und französischer Sprache, die Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen sowie, zu Informationszwecken, den Wortlaut des konsolidierten Übereinkommens in englischer und französischer Sprache vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz stelle ich den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, dessen Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen hiezu genehmigen,
  2. das Protokoll unter Anschluss der Übersetzung und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten,
  3. dem Nationalrat vorschlagen, anlässlich der Genehmigung des Protokolls zu beschließen, dass dieses gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, und
  4. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Protokoll zu ratifizieren.
5. April 2022

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister